

## **Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO Vereinbarung vom 22.12.2020**

zwischen (der)

### **Internationaler Bund e.V.**

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

### **JAR Media GmbH, Kratzberger Str. 9, 42855 Remscheid**

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

### **- bezugnehmend auf die Nutzung des Portals "bbbserver.de" -**

*Als Datenschutzbeauftragte/r des Auftraggebers wurde bezeichnet: Prof. Dr. Christian Schalles, Intargia Managementberatung GmbH, Dreieich Plaza 2A, 63303 Dreieich*

*Als externer Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers wurde bezeichnet: Markus Naujoks, KHBL Service- und Wirtschaftsgesellschaft mbH, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach, E-Mail: datenschutz@jar.media*

## **1. Präambel**

Der Auftragnehmer stellt ein Videokonferenzportal "bbbserver.de" bereit, mit dem der Auftraggeber Videokonferenzen gem. des von ihm gebuchten Abonnements durchführen kann. Der Auftraggeber kann außerdem Erfüllungsgehilfen / Mitarbeiter / sonstige Personen in sein Benutzerkonto einladen, die selbstständig im Rahmen des gebuchten Abonnement Videokonferenzen durchführen können.

In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers oder seiner Kunden bekommt bzw. Kenntnis erlangt oder personenbezogene Daten verarbeitet (Verarbeitung), um den Auftrag durchzuführen oder durchführen zu können. Klarstellend wird festgehalten, dass der eigentliche Geschäftszweck des Auftragnehmers nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, insbesondere nicht deren Erhebung.

Diese Vereinbarung wird als ergänzende Regelung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO, insbesondere Art. 28, geschlossen.

## **2. Gespeicherte Daten des Auftraggebers**

Aufgrund der Art und Weise unseres Geschäftes ist es für die Abwicklung von Aufträgen unabdingbar bestimmte personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten, die der Auftraggeber der JAR Media GmbH während der Nutzung des Produkts "bbbserver.de" übergibt. Zweck der Verarbeitung ist also die Abwicklung der Nutzung des Produkts "bbbserver.de".

Bei den gespeicherten und verarbeiteten Daten handelt es sich um

- Geschäftliche Kontaktdaten (insb. Anschrift, E-Mail, Telefon) des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter
- Geschäftliche Daten zur Abwicklung der Rechnungsstellung, des Zahlungsverkehrs und des Inkassos.

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, eine Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten, diese korrigieren oder sperren zu lassen. Eine Löschung ist nur insoweit möglich, wie nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer an Steuerberater und Banken.

Die JAR Media GmbH wird auf Basis von §7 (3) UWG dem Auftraggeber Produktinformationen und Informationen über neue technische Entwicklungen (Werbung) per E-Mail zukommen lassen. Dabei werden ausschließlich die vom Auftraggeber übergebenen geschäftlichen E-Mail-Adressen verwendet. Dieser Verwendung zu Werbezwecken, kann der Auftraggeber jederzeit widersprechen. Dazu reicht es eine formlose E-Mail mit dem Widerspruch an info@jar.media zu senden.

### **3. Gegenstand des Auftrags und der Auftragsverarbeitung**

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer ist durch die Buchung eines Abonnements (auch kostenlose Testabonnements) auf der Plattform "bbbserver.de" beschrieben. Die Kategorien der von der Verarbeitung Betroffenen und die Kategorien der verarbeiteten Daten werden in der Anlage 1 dieses Vertrags beschrieben.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im sachlichen und zeitlichen Rahmen dieses Auftrages sowie nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt, ausgenommen im Rahmen von automatischen Datensicherungen. Die Verarbeitung der Daten - auch durch Unterauftragnehmer - findet in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Ist eine Verarbeitung unabdingbar in einem Drittstaat notwendig, weist der Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit entsprechende vertragliche oder sonstige, der DSGVO entsprechenden Rechtsgrundlagen unter Nennung des Drittstaates und ggf. eingesetzter Unterauftragnehmer nach.

### **4. Dauer und Beendigung**

Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber Leistungen durch, die über das gebuchte Abonnement (auch kostenlose Testabonnements) definiert sind.

Diese Vereinbarung beginnt ab Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt mindestens für die Dauer des jeweiligen gebuchten Abonnements.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Dazu zählt auch das Recht, die Daten selber zu verändern, zu bearbeiten, zu erweitern oder zu löschen, bzw. dies nach angemessener vorheriger Ankündigung durch Dritte zu veranlassen.

Der Auftraggeber benennt eine entsprechend weisungsbefugte Person in seinem Unternehmen (Weisungssender), welche Weisungen an die Geschäftsleitung des Auftragnehmers (Weisungsempfänger) erteilt. Solange kein Weisungssender benannt ist, gilt jede natürliche Person als weisungsbefugt, welche rechtsverbindliche Geschäfte im Namen des Auftraggebers abschließen darf.

Der Auftraggeber hat ebenfalls das Recht dem Auftragnehmer jederzeit den Zugriff auf die Daten zu entziehen und/oder die Verarbeitung zu untersagen.

Weisungen sind zeitnah in Textform zu dokumentieren.

Sofern durch ergänzende, über die vereinbarte Projektbeschreibung hinausgehende Weisungen des Auftraggebers Kosten oder Schäden entstehen, steht dem Auftragnehmer eine angemessene zusätzliche Entschädigung zu.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung durch den Auftragnehmer feststellt.

Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass

- die Verarbeitung der Daten nach DSGVO rechtmäßig ist
- die Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO erfasst wurden
- die die Daten betreffenden Personen nach DSGVO umfassend über alle Ihre Rechte aufgeklärt wurden

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer an, wie lange Daten gespeichert werden, bzw. wann diese zu sperren oder zu löschen sind.

## **6. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, auf die er im Zusammenhang mit den Wartungs-/Pflegearbeiten Zugriff erhält, vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.

Der Auftragnehmer führt gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verarbeitungsverzeichnis.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontroll- und Ermittlungshandlungen der Aufsichtsbehörde.

Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Das gleiche gilt für Auskunftersuche.

## **7. Kontrollbefugnisse**

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen.

Sofern durch ergänzende, über die vereinbarte Projektbeschreibung hinausgehende Auskunftersuchen des Auftraggebers Kosten oder Schäden entstehen, steht dem Auftragnehmer eine angemessene zusätzliche Entschädigung zu.

## **8. Unterauftragsverhältnisse**

Die Unterbeauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern (Subunternehmer) durch den Auftragnehmer ist zulässig.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Vorfeld über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige

Änderungen Einspruch zu erheben. Die Liste der bei Vertragsabschluss eingesetzten Subunternehmen ist in Anlage 2 aufgelistet. Soweit erforderlich werden weitere Unterauftragnehmer in den jeweiligen Aufträgen und Projektbeschreibungen vereinbart und dokumentiert.

Die Beauftragung des Subunternehmens (Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. DSGVO) muss schriftlich erfolgen. Dem Auftraggeber ist die Vereinbarung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung und während der Vertragslaufzeit zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der nach DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten einhalten kann.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat, soweit dieser gesetzlich zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

## **9. Datengeheimnis**

Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnischutzregeln mitzuteilen. Ggf. schließen die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **10. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Hierbei sind die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind gesondert in Anlage 3 dokumentiert. Aktualisierungen der Anlage 3 sind dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.

Der Auftragnehmer gewährleistet ein Verfahren zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Er ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen an den Stand der Technik anzupassen, soweit dies erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Auftraggeber ist über wesentliche Änderungen vorab zu informieren. Die Änderungen sind schriftlich niederzulegen und werden Vertragsbestandteil. Vorschläge des Auftraggebers für Änderungen hat der Auftragnehmer zu prüfen.

Der Auftraggeber ist über das Ergebnis zu informieren.

## **11. Unterstützung und Aufwandsberechnung**

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei allen Fragen, erforderlichen Prüfungen und sonstigen rechtlich erforderlichen Angelegenheiten, die aufgrund dieses Vertrages und der einschlägigen Gesetze anfallen.

Der für diese Unterstützung anfallende Aufwand wird nach Wahl des Auftraggebers entweder vor Vertragsschluss in den Grundpreis des Angebots / Vertrags eingerechnet oder auf Basis von tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Angebote bzw. Preise der JAR Media GmbH enthalten, sofern nicht explizit anders ausgewiesen, keine pauschale Berücksichtigung der Aufwändungen zur Unterstützung bei Datenschutzthemen. Wenn nichts anderes explizit schriftlich vereinbart ist, wird daher nach tatsächlichem Arbeitsaufwand mit 120 € (zzgl. USt.) pro angefangener Arbeitsstunde

abgerechnet.

## **12. Beendigung**

Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

Ein Zurückhaltungsanspruch besteht nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen.

## **13. Schlussbestimmungen**

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die jeweils andere Partei über den jeweils bestellten Datenschutzbeauftragten bzw. über den für den Datenschutz Verantwortlichen zu informieren.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtstand ist das jeweils für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

Die Kontaktangaben der Vertretungsberechtigten des Auftragnehmers, sowie seines Datenschutzbeauftragten sind jeweils auf der Internetseite des Auftragnehmers angegeben.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Die Datenschutzerklärung und die AGB des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber bekannt.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Soweit diese Vereinbarung auf elektronischem Wege geschlossen wird, ist sie ohne Unterschriften gültig.

**Anlage 1 zum Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO:  
Auflistung der personenbezogenen Daten und Zweck ihrer Verarbeitung**

**Art der Daten**

Gegenstand der Zusatzvereinbarung sind folgende Datenarten und -Kategorien:

- Personenstammdaten (z.B. Name)
- Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail-Adresse)
- Bild- und Tondaten und Chat-Nachrichten innerhalb der Videokonferenzen
- Vertragsstamm- und Zahlungsdaten

**Kreis der Betroffenen**

Der Kreis der durch diese Zusatzvereinbarung Betroffenen umfasst:

- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Allgemeine Videokonferenzgäste des Auftraggebers
- Teilnehmende von digitalen Lehrveranstaltung des Auftraggebers

**Anlage 2 zum Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO:  
Liste der eingesetzten Subunternehmen**

1. Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland  
AV-Vertrag vom 22.05.2018 liegt vor.  
Datenschutzangaben siehe: [www.hetzner.de](http://www.hetzner.de)  
Technische und organisatorische Maßnahmen siehe: <https://www.hetzner.com/AV/TOM.pdf>  
Es werden lediglich Dienstleistungen und Produkte der Hetzner Online GmbH verwendet, die sich an den Niederlassungen Falkenstein und Nürnberg befinden.

### **Anlage 3 zum Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers**

Hinweis: Die JAR Media GmbH hat den gesamten Server-Betrieb an die Firma „Hetzner Online GmbH“ (siehe Liste der Subunternehmer, Anlage 2) ausgelagert. Beachten Sie deshalb, dass sich die hier genannten „Technischen- und organisatorischen Maßnahmen“ auf den Teil der Leistung beziehen, den JAR Media GmbH selbst erbringt. Die TOMs der Subunternehmer finden Sie in Anlage 2.

#### **1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

- Zutrittskontrolle Büro  
Standortsicherung mit Alarmanlage, persönlichen Security-Token und Video-Überwachung
- Zugangskontrolle  
Sichere Kennwörter; Konsequente Verwendung von SSH-Keys; Einsatz von Firewalls
- Zugriffskontrolle  
Berechtigungskonzept (Administrator / Support / Nutzer); Passwörter werden in einem gesicherten Passwort-Management-System gespeichert und sind mit Berechtigungskonzept versehen; Keine Datenspeicherung im Büro der JAR Media außerhalb der Büro- und Arbeitszeiten
- Trennungskontrolle  
Trennung der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von bbbserver.de von sonstigen Projektdaten der JAR Media GmbH, soweit technisch möglich
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)  
Abschneiden von IP-Adressen in den Server-Log-Dateien (letzte beiden Stellen werden genullt, Beispiel: Aus der IP: 100.100.100.100 wird 100.100.0.0), soweit technisch möglich.

#### **2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

- Weitergabekontrolle  
Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet; Übertragung sämtlicher Daten per SSL-geschützten Datenverbindungen; Administrativer Zugriff nur durch verschlüsseltes VPN möglich
- Eingabekontrolle  
Speicherung von Datumsangaben (Modified At / Created At) an den meisten relevanten Datensätzen

#### **3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

- Server-Betrieb in professionellen Rechenzentren
- Verfügbarkeitskontrolle  
Tägliches Backup auf gesicherten Backup-Speicherplatz, wenn technisch möglich wird dies verschlüsselt
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)  
Für alle internen Systeme ist eine Eskalationskette definiert, die vorgibt wer im Fehlerfall zu informieren ist, um das System schnellstmöglich wiederherzustellen

#### **4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

- IT Sicherheitskonzept mit definierten Schutzbereichen in räumlicher, organisatorischer und speicher-technischer Hinsicht
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden bei Softwareentwicklungen berücksichtigt (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO).
- Unsere Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen und sie sind vertraut mit den Verfahrensanweisungen und Benutzerrichtlinien für die Datenverarbeitung im Auftrag, auch im Hinblick auf das Weisungsrecht des Auftraggebers.